



Terminübersicht August 2026

Übersicht zu den im August 2026 anberaumten Hauptverhandlungsterminen in erstinstanzlichen Strafsachen vor dem Landgericht Detmold.

Wichtige Hinweise:

- Anberaumte Termine können kurzfristig aufgehoben oder verlegt werden. In einem solchen Fall erfolgt von hier aus keine gesonderte Mitteilung. Insoweit wird auf den tagesaktuellen Online-Verhandlungskalender verwiesen, der über folgenden Link abrufbar ist: <https://www.lg-detmold.nrw.de/behoerde/sitzungstermine/index.php>
- Zu Terminen, die von der jeweiligen Kammer kurzfristig während des laufenden Monats August für diesen Monat anberaumt werden, erfolgt von hier aus grds. ebenfalls keine gesonderte Mitteilung. Informationen zu solchen Terminen können aber auf individuelle Anfrage erteilt werden.
- Bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung gilt für die Angeklagten die Unschuldsvermutung.

1. Freitag, den 07.08.2026, 09:00 Uhr (Strafkammer I)

Strafsache gegen K (30) o.f.W.

wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte u.a.

gerichtliches Aktenzeichen: 21 KLs 8/26 | Az. StA: 21 Js 425/25

Dem Angeklagten wird vorgeworfen, er habe sich im Mai 2025 in Lemgo ggü. Polizeibeamten gewaltsam gegen eine Identitätsfeststellung und Blutprobenentnahmen zur Wehr gesetzt, indem er sich losgerissen und auf einen Polizeibeamten eingetreten habe. Einen anderen Polizeibeamten habe er bespuckt.

In einem weiteren Fall habe sich der Angeklagte im Juni 2025 in Altenbeken einer Ingewahrsamnahme durch Polizeibeamte gewaltsam widersetzt und habe eine Polizeibeamtin beleidigt.

Die an sich in die amtsgerichtliche Zuständigkeit fallende Strafsache wird vor der großen Strafkammer verhandelt, da eine Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus im Raum steht.

2. Donnerstag, den 20.08.2026, 09:00 Uhr (Strafkammer I)

Strafsache gegen G (51) aus Dörentrup

wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz u.a.
gerichtliches Aktenzeichen: 21 KLs 20/26 | Az. StA: 21 Js 92/25

Die Staatsanwaltschaft legt dem Angeklagten zur Last, er habe im Februar 2025, ohne im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis gewesen zu sein, einen Pkw im Straßenverkehr geführt und sei im Besitz von 24 abgepackten Heroin-„Bubbles“ à 1g und 10 Tabletten „Methaddict“ zum gewinnbringenden Weiterverkauf gewesen. Im Rahmen einer bei dem Angeklagten durchgeführten Wohnungsdurchsuchung seien weitere 124,67 g netto Heroin, 0,61 g Kokain, Verpackungsmaterial sowie eine Feinwaage aufgefunden worden. Auch diese Betäubungsmittel seien zum gewinnbringenden Weiterverkauf bestimmt gewesen. Um bei Angriffen von oder Meinungsverschiedenheiten mit Kunden gewappnet zu sein, habe der Angeklagte drei Taschen- bzw. Klappmesser in seiner Umhängetasche mit sich geführt und habe ein weiteres Messer in seinem Zimmer griffbereit gehabt.

Im Februar und März 2026 habe der Angeklagte, ohne im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis gewesen zu sein, wiederum einen PKW, an dem er zuvor gestohlene Kennzeichen angebracht habe, im Straßenverkehr geführt. In einem Fall habe er dabei unter dem Einfluss vom Kokain, EDDP und Morphin gestanden.

3. Montag, den 24.08.2026, 09:30 Uhr (Strafkammer I als Auffangstrafkammer)

Strafsache gegen R (56) aus Lemgo
wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern
gerichtliches Aktenzeichen: 21 KLs 23/26 | Az. StA: 52 Js 44/24

Die Strafkammer III des Landgerichts Detmold hat den Angeklagten mit Urteil vom 11.03.2025 (23 KLs 2/25) wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in zwei Fällen, Drittbesitzverschaffung kinderpornographischer Inhalte und Besitzes von kinderpornographischen Inhalten in Tateinheit mit Besitz von jugendpornographischen Inhalten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt. Auf die vom Angeklagten gegen die Verurteilung eingelegte Revision hin hat der Bundesgerichtshof (4 StR 225/25) das Urteil mit Beschluss vom 22.04.2026 hinsichtlich des Schuldspruchs dahin abgeändert, dass der Angeklagte des schweren sexuellen Missbrauchs von

Kindern in zwei Fällen und der Drittbetriebsverschaffung kinderpornographischer Inhalte, jeweils in Tateinheit mit Besitz kinderpornographischer Inhalte und mit Besitz jugendpornographischer Inhalte, schuldig ist.

Der BGH bemängelt, die Strafkammer III habe die abgeurteilten Taten konkurrenzrechtlich unzutreffend bewertet. Der Angeklagte habe die bei ihm sichergestellten Dateien mit kinder- und jugendpornographischen Inhalten zugleich mit dem von ihm selbst hergestellten Lichtbild und der von ihm selbst hergestellten Videoaufnahme aufbewahrt und damit besessen. Dieser Besitz stelle mit dem Besitz an den nicht selbst gefertigten kinder- und jugendpornographischen Dateien eine einheitliche Tat dar, auch wenn die Dateien zum Teil auf unterschiedlichen Datenträgern sichergestellt wurden. Soweit der Angeklagte einem Dritten den Besitz an einem (kleinen) Teil der bei ihm später sichergestellten kinderpornographischen Inhalte übersandt hat, stehe das dadurch verwirklichte Delikt der Drittbetriebsverschaffung zu den Taten des sexuellen Missbrauchs materiell-rechtlich zwar in Tatmehrheit; jedoch trete auch hier der Besitz kinder- und jugendpornographischer Inhalte tateinheitlich hinzu.

Die Auffangstrafkammer wird nun – ohne erneute Beweisaufnahme – (nur) über das Strafmaß im Rahmen einer neuen Gesamtstrafenbildung zu entscheiden haben.

Detmold, den 31.08.2026

Dr. Wolfram Wormuth LL.M.
Vorsitzender Richter am Landgericht
– Pressesprecher –
Landgericht Detmold
Tel.: 05231/768-274
Fax: 05231/768-500
E-Mail: wolfram.wormuth@lg-detmold.nrw.de